Sozialagentur
Sachsen-Anhalt

Handbuch zum Entwicklungsbericht in der Eingliederungshilfe in Sachsen-Anhalt

© Sozialagentur Sachsen-Anhalt

Sozialagentur Sachsen-Anhalt (Hrsg.)
Halle (Saale) 2020

Autoren:
Thomas Schmitt-Schäfer
Eva Maria Kessler
transfer – Unternehmen für soziale Innovation
Schlossplatz 5
54516 Wittlich
mail@transfer-net.de

www.transfer-net.de

Ergänzungen 2018/ 2020 durch die Sozialagentur Sachsen-Anhalt

© Sozialagentur Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG 4

2. GESAMTPLAN UND ENTWICKLUNGSBERICHT NACH §§ 2, 3 RV DES LANDES SACHSEN-ANHALT 5

2.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 5

2.2 GESAMTPLAN, INTERNE FÖRDERPLANUNG UND ENTWICKLUNGSBERICHT ALS ZIRKULÄRER PROZESS 7

2.3 DAS VERFAHREN 8

3. INHALTE VON GESAMTPLAN UND ENTWICKLUNGSBERICHT 10

3.1 ZIELE IN GESAMTPLAN UND ENTWICKLUNGSBERICHT 10

3.2 ZIELREFLEXION UND FORTSCHREIBUNG 13

3.3 DIE BESTANDTEILE DES ENTWICKLUNGSBERICHTES 16

4. SCHLAGWORTREGISTER 22

5. VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN 23

6. LITERATUR 24

© Sozialagentur Sachsen-Anhalt

1. EINLEITUNG

Seit 2009 wird in Sachsen-Anhalt das Formular des Entwicklungsberichts in der Eingliederungshilfe von Diensten und Einrichtungen angewandt. Auf Grundlage der seitherigen Erfahrungen und vor dem Hintergrund veränderter fachlicher Anforderungen wurde der Entwicklungsbericht in einer Arbeitsgruppe von Mitarbeitenden des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration, der Sozialagentur Sachsen-Anhalt, der herangezogenen Gebietskörperschaften, der Leistungserbringer sowie der Verbände der Leistungserbringer in den Jahren 2017/2018 in einigen Punkten weiterentwickelt: bewährte Bestandteile blieben erhalten, andere Inhalte wurden ergänzt oder entfielen.

Im Rahmen der Verhandlungen zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach § 131 SGB IX erfolgte nunmehr eine entsprechende Anpassung (siehe Anlage 02.2 zum Rahmenvertrag).

Zu betonen ist, dass auch der nun vorliegende Entwicklungsbericht in engem Zusammenhang mit dem vom Träger der Eingliederungshilfe zu erstellenden Gesamtplan steht. Wie bisher ist es dabei Ziel und Herausforderung, die leistungsberechtigte Person in dem gesamten Prozess der Leistungserbringung regelhaft und strukturiert zu beteiligen. In einem kooperativen und kommunikativen Prozess aller Beteiligten müssen dabei die Ziele und Lebensvorstellungen der leistungsberechtigten Person Bezugspunkt der zu gewährenden bzw. zu erbringenden Leistungen sein. Das Verfahren soll zu einer personenzentrierten und individuelleren Unterstützung der leistungsberechtigten Personen beitragen und deren Selbstbestimmung dienen.

© Sozialagentur Sachsen-Anhalt

2. GESAMTPLAN UND ENTWICKLUNGSBERICHT NACH § 3 ABS. 8 RAHMENVERTRAG DES LANDES SACHSEN-ANHALT

2.1 Rechtliche Grundlagen

Der Entwicklungsbericht wird für alle leistungsberechtigten Personen mit Bezug von Eingliederungshilfe erstellt, die von Leistungserbringern im Land in Sachsen-Anhalt betreut werden.

Mit dem Rahmenvertrag gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX für das Land Sachsen-Anhalt vom 14.08.2019 sollen folgende Zielvorstellungen verwirklicht werden:

1. Entwicklung und Förderung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft unabhängig von Art und Schwere der Behinderung
2. Förderung und Stärkung von Selbsthilfepotentialen
3. Sicherung angemessener gemeinde- und wohnortnaher Angebotsstrukturen.

In diesem Rahmen sollen im Interesse der leistungsberechtigten Person bei der Gewährung von Leistungen zur Teilhabe folgende Aufgaben im Mittelpunkt stehen:

1. Planung, Einleitung und Durchführung notwendiger Leistungen;
2. Fortlaufende Überprüfung und Fortführung der individuellen Förderplanung im Hinblick auf die Entwicklung zu einer selbstbestimmten Lebensführung;
3. Verknüpfung von notwendigen Leistungsangeboten mit vorhandenen oder zu entwickelnden sozialen regionalen Netzwerken;
4. Flexible Anpassung von Art und Umfang der Leistungen an den jeweiligen Stand der Zielerreichung.

Um diese Ziele und Aufgaben zu erreichen, legt der Rahmenvertrag des Landes unter anderem die Erstellung eines Gesamtplans und eines Entwicklungsberichts für die leistungsberechtigte Person fest.[1]

[1] Seite 2-9 §§ 2, 3 RV des Landes Sachsen-Anhalt

© Sozialagentur Sachsen-Anhalt

Rahmenvertrag des Landes: §§ 2, 3 Gesamtplan, Individueller Förderplan und Entwicklungsbericht

§ 2 Abs. 2: *[…] Der Leistungserbringer erbringt die jeweils individuell angemessenen, bedarfsgerechten Hilfen im Rahmen des in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Leistungsangebotes. Die Grundlagen der individuellen Leistungen bilden:*

a) der Gesamtplan gemäß §§ 121, 19 und 21 SGB IX und darauf aufbauend,

b) der individuelle Förderplan, der von dem Leistungserbringer in Zusammenarbeit mit der leistungsberechtigten Person und ggf. einer Person ihres Vertrauens und ihrem gesetzlichen Vertreter aufgestellt, überprüft und fortgeschrieben wird.

§ 3 Abs. 8*: Die zur Zielerreichung erbrachten Leistungen und die Zielerreichung werden unter Verwendung des jeweiligen Entwicklungsberichts gemäß der Anlage Nr. 02 dargestellt. Die Entwicklungsberichte treffen Aussagen zum Grad der Zielerreichung, zu der Frage, welche Fördermaßnahmen zur Zielerreichung beigetragen haben bzw. nicht beigetragen haben und zu Vorschlägen für die zukünftige Förderplanung. Die Entwicklungsberichte sind dem Träger der Eingliederungshilfe auf Verlangen und zu dem im Bewilligungsbescheid genannten Zeitpunkt vorzulegen.*

Vorausgesetzt wird, dass die Leistungserbringer eine interne Förderplanung haben, mit deren Hilfe die Leistungserbringung im Einzelfall geplant wird. Die Ausführung der internen Förderplanung obliegt den Leistungserbringern.

Im Ergebnis gibt es in Sachsen-Anhalt drei unterschiedliche Dokumente:

Tabelle 1: Aufgaben und verwendete Dokumente der Akteure in der Eingliederungshilfe Sachsen-Anhalt

Dokument	Form	Erstellung durch
Gesamtplan	Vorgegeben	Träger der Eingliederungshilfe
Interne Förderplanung	Keine vorgegebene Form, obliegt den Leistungserbringern	Leistungserbringer
Entwicklungsbericht	Vorgegeben	Leistungserbringer

© Sozialagentur Sachsen-Anhalt

2.2 Gesamtplan, interne Förderplanung und Entwicklungsbericht als zirkulärer Prozess

Die drei Dokumente stehen in engem inhaltlichem Zusammenhang:

Im **Gesamtplan** erfolgt durch den Träger der Eingliederungshilfe die Analyse und Beschreibung der Ausgangssituation, das Erkennen von Problemen und Ressourcen sowie die Ermittlung und Festlegung von Zielen in verschiedenen Leistungsbereichen.

Der Leistungserbringer erhält einen Auszug aus dem Gesamtplan, aus dem die Leitziele sowie die Ziele in den einzelnen Leistungsbereichen hervorgehen. Dieser Auszug bildet die Grundlage für die interne Förderplanung durch die Leistungserbringer.

Der **Entwicklungsbericht** bildet in diesem Gefüge die Schnittstelle zwischen dem Gesamtplan und der internen Förderplanung: er *berichtet* über bedeutsame Ereignisse, *reflektiert* den Grad der Zielerreichung und *formuliert* Empfehlungen für künftige Ziele. Diese wiederum fließen in die Fortschreibung des Gesamtplans durch den Träger der Eingliederungshilfe – ggfls. im Gespräch mit der leistungsberechtigten Person- und hierüber wieder in die interne Förderplanung ein.

Auf diese Weise entsteht ein ineinander verschränkter **zirkulärer, auf Kommunikation ausgerichteter Prozess** einer gemeinsamen Planung und Umsetzung erforderlicher Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Sachsen-Anhalt**.**

© Sozialagentur Sachsen-Anhalt

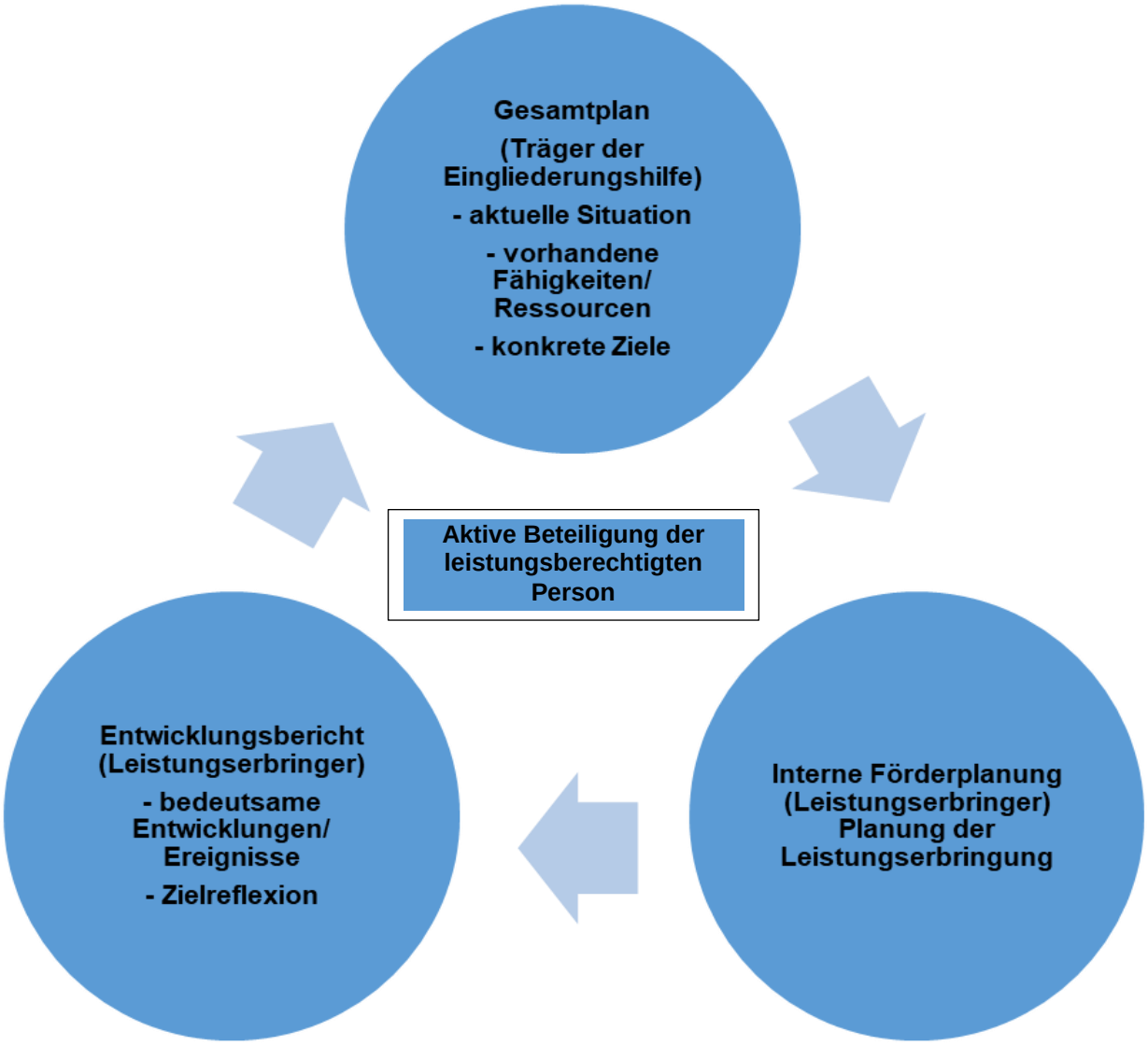

Abbildung 1: Gesamtplanung, interne Förderplanung und Entwicklungsbericht

2.3 Das Verfahren

Aus den Regelungen der §§ 2 und 3 des Rahmenvertrages des Landes ergibt sich das folgende Verfahren:

- Der Träger der Eingliederungshilfe erstellt gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person einen Gesamtplan. In diesem Gesamtplan sind unter anderem Ziele enthalten.
- Der Leistungserbringer erhält einen Auszug aus dem Gesamtplan.

© Sozialagentur Sachsen-Anhalt

- Leistungserbringer erstellen einen internen Förderplan. Dieser Förderplan enthält neben anderem – hierzu gibt es keine Vorgaben – eine Ebene von zu erreichenden Zielen, die hinsichtlich des konkreten Falles spezifisch, messbar, realistisch, attraktiv und terminiert sind.
- Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes[2] erstellt der Leistungserbringer einen Entwicklungsbericht, in dem die im Gesamtplan und die in seinem internen Förderplan dokumentierten Ziele wiedergegeben und auf den Grad der Zielerreichung reflektiert sind.
- Dieser Entwicklungsbericht wird dem Träger der Eingliederungshilfe vorgelegt.
- Der Träger der Eingliederungshilfe prüft die vorgelegten Unterlagen, insbesondere den Grad der Zielerreichung und berät den Fall ggfls. in einem Gesamtplangespräch.
- Der Gesamtplan wird angepasst und fortgeschrieben.

[2] Angestrebt wird, dass die Zeiträume des Gesamtplans sowie der Bewilligung identisch sind. Gleichwohl kann es im Einzelfall zu unterschiedlichen Zeiträumen kommen. Der Zeitpunkt einer erneuten Vorlage eines Entwicklungsberichts im Einzelfall findet sich im Kostenanerkenntnis.

© Sozialagentur Sachsen-Anhalt

3. INHALTE VON GESAMTPLAN UND ENTWICKLUNGSBERICHT

3.1 Ziele in Gesamtplan und Entwicklungsbericht

Die allgemeinste Zielbestimmung der Eingliederungshilfe findet sich in § 1 SGB IX. Demnach erhalten Berechtige Leistungen, „um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken“.

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es gem. § 90 SGB IX, leistungsberechtigten Personen eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht und die volle und wirksame Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und-führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

> *„Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung*
>
> *1.die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,*
>
> *2.Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug anderer Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,*
>
> *3.die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder*
>
> *4.die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.“*[3]

Das Gesamtplanverfahren und damit auch der Entwicklungsbericht knüpfen an diese gesetzliche Zielsetzung an. Formuliert werden künftig sowohl Leitziele als auch konkrete Ziele und deren Indikatoren.

Die Leitziele richten sich dabei auf folgende Perspektiven:

Wie möchten Sie leben? Wie wollen Sie wohnen? Wo wollen Sie wohnen?

---

[3] § 4 Abs. 1 SGB IX

© Sozialagentur Sachsen-Anhalt

Was wollen Sie den Tag über machen? Was wollen Sie arbeiten? Was wollen Sie lernen?

Was wollen Sie in Ihrer Freizeit machen? Wie wollen Sie Ihre Beziehungen zu anderen Menschen gestalten?

Was soll so bleiben? Was soll anders werden? Was ist Ihnen sonst noch wichtig?

Bei der konkreten Zielplanung geht es darum, die „Übersetzung“ von großen, langfristigen Zielen und Wünschen in konkrete, kleinschrittige, realistische Ziele im Planungszeitraum vorzunehmen. Diese „Übersetzung“ muss mit der nachfragenden Person **vereinbart** werden.

Die konkreten Ziele werden im Gesamtplan im Gespräch mit der leistungsberechtigten Person in folgenden Leistungsbereichen aufgenommen, die deckungsgleich mit den Leistungsbereichen des Entwicklungsberichtes sind:

1) Bildung/Arbeit/Tagesstruktur

2) Selbstversorgung/Haushalt im Wohnen

3) Persönliche Lebensplanung/Gestaltung sozialer Beziehungen/Freizeit

Abweichend davon gelten für Kinder, die im § 118 SGB IX genannten Lebensbereiche

a. Lernen und Wissensanwendung,
b. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
c. Kommunikation,
d. Mobilität,
e. Selbstversorgung,
f. häusliches Leben,
g. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
h. bedeutende Lebensbereiche und
i. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

Wichtig: Es ist weder im Gesamtplan noch im Entwicklungsbericht zwingend erforderlich, dass in jedem Leistungsbereich ein oder mehrere Ziele festgehalten werden. Im Einzelfall kann es durchaus möglich sein, dass es in nur *einem* Leistungsbereich nur *ein* Ziel gibt.

© Sozialagentur Sachsen-Anhalt

Die im Gesamtplan festgehaltenen Ziele sind *inhaltliche* Grundlage der internen Förderplanung und können sich auf unterschiedliche Art und Weise darin wiederfinden:

- Die Ziele des Formularteils II des Gesamtplans werden direkt in die interne Förderplanung übernommen. Die im Entwicklungsbericht reflektierten Ziele sind dann identisch mit den Zielen des Formularteils II des Gesamtplans sowie den Zielen der internen Förderplanung.
  Beispiel: konkretes Ziel der leistungsberechtigten Person im Gesamtplan:
  „Ich will meine Wäsche selber waschen."
  Für Kinder: *„Ich will mich allein An- und Ausziehen"*
  Dieses Ziel erscheint in Bezug auf die Leistungserbringung realistisch und messbar und wird 1:1 in die interne Förderplanung übernommen. Im Entwicklungsbericht wird vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes reflektiert, ob die leistungsberechtigte Person dieses Ziel erreicht hat oder nicht.
- Die Ziele des Formularteils II des Gesamtplans sind für die direkte Arbeit mit der leistungsberechtigten Person zu „groß" und werden daher in der internen Förderplanung herunter gebrochen. Der Entwicklungsbericht reflektiert dann die kleinen Ziele der internen Förderplanung (siehe auch Seite 17).
  Beispiel: konkretes Ziel der leistungsberechtigten Person im Gesamtplan:
  „Ich will selbständiger werden." Dieses Ziel ist für die konkrete Leistungserbringung zu unspezifisch. Gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person werden daraus kleinere, messbare Ziele für den nächsten Bewilligungszeitraum erarbeitet und in die interne Förderplanung aufgenommen: *„Ich habe mich mit jemandem unterhalten, der ambulant unterstützt wird*." und „*Ich bereite mir selbst eine warme Mahlzeit zu*."
  Für Kinder: *„Ich kann mir allein die Zähne putzen oder selbstständig Essen einnehmen."*
  Im Entwicklungsbericht wird vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes reflektiert, ob die leistungsberechtigte Personen diese kleinen Ziele erreicht hat oder nicht.
- Es ist möglich, dass Ziele bereits vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erreicht wurden. In diesem Fall wird der Leistungserbringer gebeten, auf der Grundlage der gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen, gemeinsam im Gespräch mit der leistungsberechtigten Person und ggfls. ihr wichtigen Bezugspersonen, weitere Ziele zu entwickeln. Hier ist es wichtig, dass diese Arbeit nachvollziehbar dokumentiert wird, damit sie in die Fortschreibung des Gesamtplans aufgenommen werden können.
- Es kann sich zeigen, dass Ziele nicht erreichbar sind, bspw. weil wichtige Entwicklungen oder Ereignisse der Zielerreichung entgegenstehen. Auch neue Erkenntnisse zur

© Sozialagentur Sachsen-Anhalt

Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit oder Barrieren in der Umwelt können dazu führen, dass anerkannt werden muss, dass ein Ziel nicht erreichbar ist. In diesem Fall entwickelt der Leistungserbringer die bisherigen Ziele zu erreichbaren Zielgrößen weiter und dokumentiert nachvollziehbar den gesamten Prozess.

Beispiel: Es zeigt sich im Laufe des Bewilligungszeitraums, dass das selbständige Wäschewaschen für die leistungsberechtigte Person (noch) zu anspruchsvoll ist. Das Ziel wird gemeinsam verkleinert: *„Ich räume die Waschmaschine aus und hänge meine Wäsche selbst auf."*

Für Kinder: *„Ich ziehe meine Jacke allein an."*

- **Grundsätzlich gilt:**
  a. Ziele können sich sowohl auf eine Veränderung als auch auf die Erhaltung, sowohl auf die leistungsberechtigte Person selbst als auch auf deren Umwelt beziehen.
  b. Damit im Entwicklungsbericht der Grad der Zielerreichung eingeschätzt werden kann, ist es zwingend erforderlich, dass die vereinbarten Ziele den s.m.a.r.t. -Kriterien entsprechen.[4] Sind die Ziele im Gesamtplan nicht s.m.a.r.t. formuliert, ist dies eine Aufgabe für die interne Förderplanung.
- **Grundsätzlich gilt auch:** Ziele können sich ändern. Neue Erlebnisse und Erfahrungen, Veränderungen und Entwicklungen in der Umwelt oder auch individuelle Veränderungen können dazu führen, dass die leistungsberechtigte Person ein Ziel aufgibt und etwas Anderes erreichen will. Auch dies wird von dem Leistungserbringer aufgegriffen und in neue Ziele überführt, nachvollziehbar dokumentiert und im nächsten Entwicklungsbericht darüber berichtet.

3.2 Zielreflexion und Fortschreibung

Ziele werden für einen festgelegten Zeitraum vereinbart, in dem sie erreicht werden sollen. Nach Ablauf des Zeitraumes erfolgt die Erstellung des Entwicklungsberichtes, indem eine gemeinsame Reflexion der vereinbarten Ziele unter folgenden Fragestellungen erfolgt:

- Was ist im zurückliegenden Zeitraum erreicht worden?

[4] S=spezifisch, m=messbar, a=attraktiv/akzeptiert, r=realistisch, t=terminiert.

© Sozialagentur Sachsen-Anhalt

- Ist das Ziel vollständig erreicht?
- Wurde das Ziel teilweise erreicht?
- Wurde das Ziel nicht erreicht?

Wenn das Ziel erreicht wurde:

- Wie kam es dazu? Was war hilfreich?

Wenn das Ziel nicht oder nur zum Teil erreicht worden ist:

- Aus welchen Gründen ist das Ziel nicht/ nur teilweise erreicht worden?

Dabei gilt:

„Planung ist ein Prozess. (...)

(1) Es gibt keine Garantie, dass geplante Ziele erreicht werden und der Zustand eintritt, den man sich vorgenommen hat. Dies ist kein grundsätzlicher Fehler, bedeutet aber, in den folgenden Planungsperioden genauer und realistischer zu planen.

(2) Ziele können sich ändern, Situationen können sich ändern, zur Bedarfsdeckung notwendige Leistungen können sich ändern. Planung ist dynamisch und nicht statisch zu begreifen. Sie ist stabil im Planungszeitraum, es sei denn, eine nicht vorhersehbare Veränderung der Situation erzwingt eine Änderung der Planung. Sie ist dynamisch in der Fortschreibung.“[5]

Bei der Erstellung des Entwicklungsberichtes sind daher zwei Schritte notwendig:

→ Zielreflexion

→ Empfehlung von aktuellen Zielen

Beispiel:[6]

Innerhalb eines Zeitraums von einem halben Jahr will Person X. erreichen, dass sie einmal in der Woche auf dem Wochenmarkt eigenständig die von ihr benötigten Lebensmittel einkauft.

Beispiel für Kinder:

Innerhalb eines Zeitraums von einem halben Jahr will X erreichen, dass es täglich seine Spielsachen selbständig aufräumt.

---

[5] Handbuch Individuelles Hilfeplanverfahren Rheinland-Pfalz. Stand: Dez. 2005, S. 24

[6] Beispiel nach: Hilfeplan – (Ein strukturierter Dialog)

© Sozialagentur Sachsen-Anhalt

Gemeinsame Zielreflexion: Was ist erreicht worden?

Person X. geht selbständig einmal in der Woche auf dem Wochenmarkt einkaufen, und weiß, wo die einzelnen Stände mit den Lebensmitteln sind und kann selbst die Lebensmittel auswählen. Sie benötigt für den direkten Einkauf keine Hilfe mehr. Sie benötigt aber weiterhin Beratung, um für sich zu klären, welche Lebensmittel für die Woche benötigt werden. Das heißt, das Ziel wurde teilweise erreicht.

X räumt zumeist selbstständig seine Spielsachen auf. X weiß teilweise wo die Spielsachen hingehören, kann sie aber noch nicht adäquat einordnen. Oft ist jedoch eine erneute Aufforderung notwendig. Das heißt, das Ziel wurde teilweise erreicht.

Maßnahmenprüfung: Bitte beschreiben Sie kurz, ob und inwieweit die Maßnahmen das formulierte Ziel erreicht haben und wo bisherige Leistungen erfolgreich, nicht oder noch nicht erfolgreich waren.

Die Begleitung zum Wochenmarkt, sowie das Training zum Umgang mit Geld haben Person X. sehr geholfen. Die reine Absprache, was für eine Woche benötigt wird, war jedoch nicht ausreichend.

Das Begleiten des Aufräumens verbal und mit Hilfe haben X sehr geholfen. Dies hat jedoch noch nicht zur reinen Selbstständigkeit geführt.

Empfehlung fortführender Ziele:

Person X. will nach einem halben Jahr einen Überblick darüber haben, welche Lebensmittel sie für eine Woche benötigt.

X will nach einem halben Jahr ohne verbale Begleitung alle Spielsachen an ihren Platz aufräumen können.

Indikator für die Zielerreichung:

Dass Person X ihr Ziel erreicht hat, merkt Person X daran, dass es ihr gelingt, den Einkaufszettel für den wöchentlichen Einkauf selbständig zu erstellen und mit den eingekauften Lebensmitteln auszukommen.

Dass X sein Ziel erreicht hat, wird bei X dadurch festgestellt, dass es nach Aufforderung die Spielsachen selbständig und adäquat aufräumt.

Anhand einer Zielreflexion kann die Frage beantwortet werden, ob man auf dem richtigen Weg ist. Dadurch kann eine Stärkung der leistungsberechtigten Person und eine wertvolle

© Sozialagentur Sachsen-Anhalt

Lernerfahrung für alle Beteiligten erreicht werden. Ebenso bietet die Zielreflexion die Möglichkeit, die geleistete Arbeit der Leistungserbringer abzubilden.

3.3 Die Bestandteile des Entwicklungsberichtes

In diesem Kapitel werden die einzelnen Bestandteile des Entwicklungsberichts vorgestellt.

Auf der ersten Seite werden zuerst die Informationen des erstellenden Leistungserbringers sowie die persönlichen Daten der leistungsberechtigten Person festgehalten. Falls ein Aktenzeichen (AZ) bekannt ist, wird dies ebenfalls aufgenommen. Schließlich wird darüber informiert, wann und für welchen Berichtszeitraum der Entwicklungsbericht erstellt wurde.

Name des Leistungserbringers:			
Ansprechpartner/-in:			
Straße:	PLZ, Ort:		
Telefon:	Fax:	E-Mail:	
Name der leistungsberechtigten Person:	Geb.-Datum:		AZ.:
Erstellt am:		Berichtszeitraum von:	bis:

Im folgendem Punkt I. ist ein Rückblick auf den zurückliegenden Berichtszeitraum gefordert.

I. Bedeutsame Entwicklungen/Ereignisse für die leistungsberechtigte Person im Berichtszeitraum:

Dieser Rückblick kann sich sowohl auf die leistungsberechtigte Person als auch auf deren Umwelt beziehen und sollte in Zusammenhang mit der Erreichung der Ziele stehen.

Hilfreich für eine Bestimmung der bedeutsamen Entwicklungen/Ereignisse kann die Überprüfung und Berücksichtigung der einzelnen Komponenten der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit (ICF bzw. ICF-CY bei Kindern) der Weltgesundheitsorganisation sein. Diese beinhalten Beschreibungen in Bezug auf

- Körperfunktionen und – strukturen (Bsp: Die leistungsberechtigte Person hatte im Berichtszeitraum einen Schlaganfall.)
- Aktivitäten (Bsp: Die leistungsberechtigte Person kann aufgrund des Schlaganfalls zahlreiche Aktivitäten – z.B. das Wäsche waschen – nicht mehr alleine ausführen.)

© Sozialagentur Sachsen-Anhalt

- Umweltfaktoren (Bsp: Hilfreich war, dass sehr schnell mit einer Logopädie begonnen werden konnte. Hinderlich war, dass die Hilfsmittelversorgung noch nicht abgeschlossen ist.)
- Personenbezogene Faktoren (Bsp: Die leistungsberechtigte Person zeigt einen sehr großen Ehrgeiz, die verlorene Leistungsfähigkeit wieder zu erlangen.) Sollte es zu dem unwahrscheinlichen aber nicht undenkbaren Fall gekommen sein, dass es weder Entwicklungen noch Ereignisse im Leben der betreffenden Person gegeben hat, so ist auch dies unter I. festzuhalten.

Mitunter sind die eingetretenen Entwicklungen und Veränderungen so gravierend, dass sie Auswirkungen auf den Hilfebedarf haben. In diesem Fall ist es wichtig, dass der zuständige Träger der Eingliederungshilfe hiervon auch außerhalb der Laufzeit des Bewilligungszeitraums erfährt. Denn nach den Vorschriften des § 60 Abs. 2 SGB I sind „Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind … unverzüglich mitzuteilen“. Diese Verpflichtung trifft die leistungsberechtigte Person bzw. ihre rechtliche Vertretung. Aber um Nachteile durch eine verspätete Information des Trägers der Eingliederungshilfe gar nicht erst entstehen zu lassen, sollte der Leistungserbringer mit Zustimmung der betreffenden Person tätig werden.

Am Ende der Seite 1 wird unter II. festgehalten, ob es sich bei den nachfolgend aufgeführten Zielen um Ziele aus dem Gesamtplan oder um Ziele aus dem internen Förderplan handelt.

II. Die nachfolgend aufgeführten Ziele beziehen sich auf
☐ den Gesamtplan vom ……
☐ den einrichtungsinternen Förderplan vom ……

Hier werden zwei Fälle unterschieden:

1. Es gibt einen Gesamtplan. In diesem Fall beziehen sich die Ziele auf die konkreten Ziele im Gesamtplan. Diese bilden dann den Bezugspunkt der einrichtungsinternen Förderplanung (siehe auch Kapitel 3).
2. Es gibt noch keinen Gesamtplan. In diesem Fall wird auf die in dem einrichtungsinternen Förderplan formulierten Ziele zurückgegriffen.

Es gilt weiterhin: Es gibt keine Festlegung, dass in jedem Leistungsbereich ein Ziel formuliert sein muss. Denkbar ist, dass in einem Leistungsbereich ein Ziel oder mehrere Ziele formuliert sind, in anderen gar keine.

© Sozialagentur Sachsen-Anhalt

Im weiteren Aufbau des Formulars wird in den einzelnen Leistungsbereichen über die Zielerreichung berichtet (Zielreflexion).

Name der leistungsberechtigten Person
III. Zielreflexion

Das Formular folgt dabei den Lebensbereichen 1 bis 3 nach Anlage 01 des Rahmenvertrages des Landes, die sich auch im Gesamtplan wiederfinden:

III.1 Lebensbereich „Bildung/ Arbeit/ Tagesstruktur“

III.2 Lebensbereich „Selbstversorgung/ Haushalt im Wohnen“

III.3 Lebensbereich „Persönliche Lebensplanung/ Gestaltung sozialer Beziehungen/ Freizeit“

Abweichend davon bei Kindern:

III.1 im Hinblick auf Lernen und Wissensanwendung

III.2 im Hinblick auf Allgemeine Aufgaben und Anforderungen

III.3 im Hinblick auf Kommunikation

III.4 im Hinblick auf Mobilität

III.5 im Hinblick auf Selbstversorgung

III.6 im Hinblick auf häusliches Leben

III.7 im Hinblick auf interpersonelle Interaktionen und Beziehungen

III.8 im Hinblick auf bedeutende Lebensbereiche

III.9 Im Hinblick auf Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Der Entwicklungsbericht dient – entgegen der bisher mitunter geübten Praxis – nicht der Dokumentation des Bedarfes, sondern zur Zielreflexion.[7]

[7] Zur Ermittlung des Bedarfes werden von den herangezogenen Gebietskörperschaften neben dem Gesamtplan auch medizinische und andere fachliche Unterlagen verwendet.

© Sozialagentur Sachsen-Anhalt

Im Entwicklungsbericht werden daher die entsprechenden, bearbeiteten Ziele in den Leistungsbereichen aufgelistet und gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person der Grad der Zielerreichung eingeschätzt.

Zur Information über den Grad der Zielerreichung genügt ein Kreuz an der entsprechenden Stelle. Bei mehreren Zielen in einem Bereich wird empfohlen, diese entsprechend zu nummerieren, um eine Zuordnung der Maßnahmen und eventuell weiterer empfohlener Ziele zu erleichtern.

Ziele	Ziel er-reicht	Ziel teilweise erreicht	Ziel nicht erreicht
III.1 im Lebensbereich „Bildung/ Arbeit/ Tagesstruktur“			

Abweichend für Kinder

Ziele	Ziel er-reicht	Ziel teilweise erreicht	Ziel nicht erreicht
III.1 im Hinblick auf Lernen und Wissensanwendung			

Weiter wird Auskunft gegeben, inwieweit die in der Vergangenheit ergriffenen Maßnahmen geeignet waren, um die Ziele der eigenen Förderplanung zu erreichen. Die zur Zielerreichung beitragenden Maßnahmen können zusammenfassend dargestellt werden, wie bspw. *„regelmäßiges Kochtraining“* oder „unterstützende Gespräche zur Beziehungsgestaltung“. Hier können auch evtl. Umstände, die eine Zielerreichung beeinflusst haben, aufgeführt werden, z.B. *„3-monatiger Klinikaufenthalt“ oder „neue Partnerin gefunden“.* In diesem Fall ist jedoch ein kurzer Querverweis auf die unter I. beschriebenen Entwicklungen bzw. Ereignisse sinnvoll und für den Träger der Eingliederungshilfe hilfreich.

Bitte beschreiben Sie kurz, „ob und inwieweit die Maßnahmen das formulierte Teilhabeziel erreicht haben und wo bisherige Leistungen erfolgreich, nicht oder noch nicht erfolgreich waren“ (Entwicklungsbericht gemäß § 3 Abs. 8 RV zu § 131 SGB IX)

Die folgenden Felder des Formulars befassen sich mit der Zukunft. Der Leistungserbringer spricht eine Empfehlung zu den zukünftig zu erreichenden Teilhabezielen aus. Diese Teilhabeziele werden in Zusammenarbeit mit der leistungsberechtigten Person entwickelt. Es empfiehlt sich, Art

© Sozialagentur Sachsen-Anhalt

und Umfang der Beteiligung der leistungsberechtigten Person bei der Teilhabezielentwicklung angemessen zu dokumentieren. Hierzu genügt ein kurzer Hinweis, dass miteinander gesprochen wurde, ggfls. welche Kommunikationshilfen eingesetzt wurden oder auch, welche Verhaltensweisen der leistungsberechtigten Person im Hinblick auf ihre Ziele und die weitere Zielentwicklung interpretiert wurden.

Für den nächsten Berichtszeitraum werden von der Einrichtung in Zusammenarbeit mit der leistungsberechtigten Person folgende Teilhabeziele empfohlen.

Abschließend werden in Bezug auf die für den nächsten Berichtszeitraum empfohlenen Teilhabeziele erforderliche Maßnahmen zu deren Erreichung formuliert.

Erforderliche Maßnahmen zur Erreichung der Teilhabeziele:

Auch hier ist eine zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen ausreichend.

Dieses Vorgehen wird für alle weiteren Leistungsbereiche angewandt, in denen Teilhabeziele vereinbart bzw. formuliert wurden oder Empfehlungen für eine künftige Zielformulierung enthalten sind. Bereiche, in denen es kein Ziel gibt, werden mit einem kurzen Kommentar entsprechend gekennzeichnet (Bsp.: „In diesem Leistungsbereich wurden keine Teilhabeziele vereinbart bzw. empfohlen“).

Auf der letzten Seite des Entwicklungsberichtes besteht die Möglichkeit, unabhängig von den Lebensbereichen, der Zielreflexion und der Teilhabezielplanung, für Domänen für die Komponenten der Aktivitäten und Partizipationen (Teilhabe) nach der ICF vorzunehmen.

Ziele	Ziel erreicht	Ziel teilweise erreicht	Ziel nicht erreicht
III.4 gegebenenfalls in folgenden Domänen für die Komponenten der Aktivitäten und Partizipationen (Teilhabe) nach der ICF:			

Bitte beschreiben Sie kurz, „ob und inwieweit die Maßnahmen das formulierte Teilhabeziel erreicht haben und wo bisherige Leistungen erfolgreich, nicht oder noch nicht erfolgreich waren.“ (Entwicklungsbericht gemäß § 3 Abs. 8 RV zu § 131 SGB IX)

© Sozialagentur Sachsen-Anhalt

Für den nächsten Berichtszeitraum werden von der Einrichtung in Zusammenarbeit mit der leistungsberechtigten Person folgende Teilhabeziele empfohlen.

Erforderliche Maßnahmen zur Erreichung der Teilhabeziele:

© Sozialagentur Sachsen-Anhalt

4. SCHLAGWORTREGISTER

Anlage 4, 6, 18

Entwicklungsbericht 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 16, 18, 19, 20

Fortschreibung 7, 12, 13, 14

Gesamtplan 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 17, 18

Gesamtplangespräch 9

Gesamtplanverfahren 10

interne Förderplanung 6, 7, 8, 12, 13

leistungsberechtigte Person 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21

Leistungsbereiche 7, 11, 17, 19, 20

Leistungserbringer 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 15, 16, 17, 19

Maßnahmenprüfung 15

Planung 5, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 18, 19, 20

Rahmenvertrag des Landes 4, 5, 6, 8, 18

SGB IX 4, 5, 6, 10, 11, 19, 20

Teilhabe 7, 10, 19, 20, 21

Träger der Eingliederungshilfe 4, 6, 7, 8, 9, 17, 19

Überprüfung 5, 16

Ziele 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21

Zielerreichung 5, 6, 7, 9, 12, 13, 15, 17, 19

© Sozialagentur Sachsen-Anhalt

5. VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Gesamtplanung, interne Förderplanung und Entwicklungsbericht 8

© Sozialagentur Sachsen-Anhalt

6. LITERATUR

Handbuch Individuelles Hilfeplanverfahren Rheinland-Pfalz. Stand: Dez. 2005

Landkreis Osnabrück (Hrsg.) Hilfeplan – Ein strukturierter Dialog, Osnabrück 2006

Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach § 131 Abs.1 SGB IX

Horcher, Georg (2008c): Ziele. In: Bernd Maelicke (Hg.): Lexikon der Sozialwirtschaft. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos, S. 1102–1103.

Bundesregierung (23.12.2016): Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen. (Bundesteilhabegesetz – BTHG). Bundesgesetzplatz Jahrgang 2016 Teil I Nr. 66

Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (Hg.): ICF - Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit. Weltgesundheitsorganisation (WHO). Köln.

Horcher, Georg (2008): Ziele. In: Bernd Maelicke (Hg.): Lexikon der Sozialwirtschaft. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos, S. 1102–1103.

Neuffer, Manfred (2007): Case Management. Soziale Arbeit mit Einzelnen und Familien. 3., überarb. Aufl. Weinheim: Juventa-Verl.

Schmitt-Schäfer, Thomas; Keßler, Eva Maria; Gietl, Herbert (2015): IHP 3.1. Handbuch Individuelle Hilfeplanung 2015. Hg. v. Landschaftsverband Rheinland. Köln. Online verfügbar unter http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/soziales/menschenmitbehinderung/wohnen/dokumente_232/hilfeplan/Handbuch_Hilfeplanung.pdf, zuletzt geprüft am 15.10.2015.

© Sozialagentur Sachsen-Anhalt